



§ 3 Grundrechtsträgerschaft

- Synonym: Grundrechtsberechtigung, Grundrechtsfähigkeit
- Zu prüfen innerhalb des Schemas beim Punkt „Schutzbereich in personeller Hinsicht“ im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde bereits innerhalb der Zulässigkeit (Beschwerdefähigkeit sowie Beschwerdebefugnis)



I. Einzelpersonen

- Beginn der Grundrechtsträgerschaft: Jedenfalls mit Vollendung der Geburt (vgl. auch § 1 BGB). Noch nicht entschieden ist, ob der nasciturus selbst Grundrechtsträger ist, falls ja, ob dies bereits mit der Verschmelzung von Ei und Samenzelle oder erst mit der Nidation beginnt, jedenfalls besteht bereits in diesen Stadien die grundrechtliche Schutzpflicht für das Leben



- Notwendigkeit einer Kategorie der sog. Grundrechtsmündigkeit?
 - Teilweise Spezialbestimmungen (Art. 12a, Art. 38 Abs. 2 GG)
 - Keine Berechtigung und Notwendigkeit für eine generelle Begrenzung. Die Problematik stellt sich somit allein innerhalb der Zulässigkeitsprüfung der Verfassungsbeschwerde (Stichwort Prozessfähigkeit)
- Ende: Mit dem Hirntod.
Hiernach kann noch die staatliche Schutzpflicht zugunsten des sog. postmortalen Persönlichkeitsrechts bestehen.



- Thematik der sog. Deutschen-Grundrechte (Art. 8, 9 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 16, 20 Abs. 4, 33 Abs. 1 f. GG). Strukturell verwandte Thematik: Ausländerwahlrecht (→ Vorlesung Staatsorganisationsrecht). Der Begriff des Deutschen bestimmt sich nach Art. 116 Abs. 1 GG.
 - Keine Sperrwirkung, vielmehr greift Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht, aber eben nur mit den dort bescheideneren Rechtfertigungsanforderungen
 - Sonderfall: EU-Ausländer. Dort zwingt Art. 18 AEUV (Allgemeines Diskriminierungsverbot) zur Einräumung des durch das thematisch jeweils betroffene Grundrecht eröffneten höheren Rechtfertigungsstandards.



- Unanwendbarkeit des jeweiligen Deutschen-Grundrechts in Fällen dieser Art?

Vorzugswürdig: Unionsrechtskonforme Auslegung nicht des jeweils einzelnen Grundrechts („Wortlautgrenze“), sondern des Grundrechtskatalogs insgesamt. Daher Gewährleistung des erhöhten Schutzes über eine entsprechend erweiterte Anwendung des Art. 2 Abs. 1 GG (zur Vertiefung: *Bauer/Kahl*, JZ 1995, 1077).



- Grundrechtsverzicht
 - Bei erwiesenem Vorliegen eines wirksamen Verzichts wird das Vorliegen eines Eingriffs ausgeschlossen
 - Auf objektiv-rechtliche Gehalte und absolut geschützte Güter (Menschenwürde) kann nicht verzichtet werden.
 - Häufig Problem der Feststellbarkeit (z.B. Selbstmörder), daher im Zweifel zunächst staatliche Eingriffsberechtigung.
 - Zu unterscheiden hiervon ist die Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG (nach Feststellung durch das BVerfG zum Schutze der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“).



II. Personenmehrheiten

- Art. 19 Abs. 3 GG
 - Inländische Personenmehrheiten (bei Personenmehrheiten mit Sitz im EU-Ausland: Unionsrechtskonforme, hier dem Wortlaut nach auch mögliche erweiternde Auslegung des Art. 19 Abs. 3 GG). Ausländischen Personenmehrheiten kommen jedenfalls die Prozessgrundrechte der Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 1 GG zugute.
 - Personenmehrheiten mit Rechtsfähigkeit (juristische Personen), aber auch Personenmehrheiten, denen nach dem einfachen Recht lediglich eine sog. Teilrechtsfähigkeit zukommt (etwa nichtrechtsfähiger Verein, Fakultät, Betriebsrat, etc.)



- Herrschend: Durchgriffstheorie (BVerfGE 21, 362), d.h. Erfordernis eines personalen Substrats (a.M.: „Grundrechtstypische Gefährdungslage“?)

Somit kein Grundrechtsschutz für Personenmehrheiten nach Art. 1, 2 Abs. 2 Satz 1, 6. Im Hinblick auf des Art. 4 Abs. 1 GG (Schutz eines Unternehmens gegen Heranziehung zur Kirchensteuer) hat das BVerfG auf Art. 2 Abs. 1 statt auf Art. 4 Abs. 1 GG rekurriert. Eindeutig eröffnet sind die Schutzbereiche der Grundrechte Art. 12 und 14. Der Unternehmensdatenschutz findet seine Grundlage im allgemeinen Persönlichkeitsrecht.



III. Staatliche Träger i.w.S.

- Durchgriffstheorie: Stehen hinter juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Unternehmen in Privatrechtsform nicht natürliche Personen, sondern der Staat?
- Dies gilt jedenfalls für alle Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Kommunen) und für alle juristischen Personen des Öffentlichen Rechts, insbesondere auch für die Gemeinden (BVerfGE 61, 82; Sasbach)
- Auch öffentliche Unternehmen sind dann erfasst, also nicht Grundrechtsträger, wenn eine staatliche Einheit im soeben genannten Sinne alleiniger oder mehrheitlicher Unternehmens-träger ist (BVerfG, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50 zur DB AG).



- Ausnahmen:
 - Prozessgrundrechte der Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 1 GG; dies erstreckt sich nicht auf die Rüge der Einhaltung der Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung (1 BvR 318/17, NJW 2019, 351).
 - Eine juristische Person des Öffentlichen Rechts ist in einem unmittelbar durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich tätig (Universität innerhalb der Wissenschaftsfreiheit, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt innerhalb der Rundfunkfreiheit).